

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Swiss Energy Partner GmbH

### 1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Swiss Energy Partner GmbH, Röschenzstrasse 45, 4242 Laufen BL, Schweiz, gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Swiss Energy Partner GmbH mit ihren Kunden.
- 1.2. Die Swiss Energy Partner GmbH verkauft Hybrid-Solarsysteme. Sie plant und liefert die entsprechenden Anlagen, Module und Geräte. Die Montage der Anlagen erfolgt durch einen Elektroinstallateur, welcher direkt vom Kunden damit beauftragt wird. Die Swiss Energy Partner besitzt und betreibt dafür die Website [www.swiss-energy-partner.ch](http://www.swiss-energy-partner.ch).
- 1.3. Als Kunde wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche Leistungen von Swiss Energy Partner GmbH in Anspruch nimmt.
- 1.4. Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Swiss Energy Partner GmbH.
- 1.5. Es gelten in dieser Reihenfolge resp. Hierarchie als Rechtsgrundlage der Beziehung zum Kunden das Schweizerische Obligationenrecht, diese AGB und die Vereinbarung mit dem Kunden, unter Ausschluss der SIA-Normen.
- 1.6. Der Kunde bestätigt bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Swiss Energy Partner GmbH und bei der Nutzung von [www.swiss-energy-partner.ch](http://www.swiss-energy-partner.ch) bzw. bei Vertragsschluss, diese AGB umfassend anzuerkennen.
- 1.7. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB bei Personenbezeichnungen und besonderen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
- 1.8. Es gelten die jeweils bei Vertragsschluss aktuellen AGB verbindlich.

### 2. Informationen der Swiss Energy Partner GmbH

- 2.1. Prospekt- und Werbematerial der Swiss Energy Partner GmbH sowie die Website [www.swiss-energy-partner.ch](http://www.swiss-energy-partner.ch) beinhalten Informationen über Leistungen und Produkte. Preis- und Sortimentsänderungen sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten. Alle Angaben (Leistungs- und Produktbeschreibungen, Abbildungen, Filme, Masse, Gewichte, technische Spezifikationen und sonstige Angaben) sind unverbindlich und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar, ausser es ist explizit anders vermerkt.
- 2.2. Die Swiss Energy Partner GmbH bemüht sich, sämtliche Angaben und Informationen korrekt, vollständig, aktuell und übersichtlich bereitzustellen, jedoch kann die Swiss Energy Partner GmbH weder ausdrücklich noch stillschweigend dafür Gewähr leisten.

### **3. Preise**

- 3.1. Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF), inklusive Mehrwertsteuer (MWST). Davon ausgenommen sind die Preise von optionalen Offertpositionen. Diese verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).
- 3.2. Mehraufwände für unvorhergesehene Arbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt zu den jeweiligen aktuellen Ansätzen.
- 3.3. Dauert die Ausführung des entsprechenden Werks länger als sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist die Swiss Energy Partner GmbH berechtigt, allfällige höhere Material- und Lohnkosten dem Kunden zu überwälzen respektive dem vereinbarten Entgelt zuzuschlagen.
- 3.4. Bei Warenkäufen trägt die Energy Partner GmbH die Versandkosten (inkl. Zollkosten).
- 3.5. Die Swiss Energy Partner GmbH behält sich vor, ihre Preise jederzeit zu ändern. Richtofferten, detaillierte Offerten und geschlossene Verträge sind bindend.

### **4. Anzahlungsgarantie**

- 4.1. Für Kunden, die zusätzlichen Schutz und Vertrauen wünschen, bietet die Swiss Energy Partner GmbH eine Anzahlungsgarantie an. Diese wird von einer renommierten Schweizer Bank oder Versicherung gestellt und sichert die Anzahlung des Kunden bis zum Zeitpunkt der Lieferung des Materials ab.
- 4.2. Die Swiss Energy Partner GmbH trägt 70 % der für die Anzahlungsgarantie anfallenden Kosten. Die restlichen 30 % trägt der Kunde, zahlbar mit der ersten Anzahlung.

### **5. Vertragsabschluss**

- 5.1. Der Kunde erhält in einem ersten Schritt eine unverbindliche Richtofferte, basierend auf fundierten Daten. Diese Richtofferte ist die Grundlage für die weitere detaillierte Planung.
- 5.2. In einem zweiten Schritt erhält der Kunde eine verbindliche, detaillierte Offerte. Diese Offerte gibt einen umfassenden Überblick über die geplanten Leistungen und Kosten.
- 5.3. Die detaillierte Offerte ist 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.
- 5.4. Entscheidet sich der Kunde, die detaillierte Offerte nicht anzunehmen, wird zur Vergütung der Swiss Energy Partner GmbH bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten eine Planungsentschädigung in Höhe von 2% der detaillierten Offerte fällig. Weicht die detaillierte Offerte mehr als 7% vom in der Richtofferte angegebenen Gesamtpreis ab, entfällt diese Gebühr.
- 5.5. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande mit der schriftlichen Annahme der detaillierten Offerte durch den Kunden.

### **6. Zahlungsmodalitäten**

- 6.1. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 50 % des in der jeweiligen Offerte angegebene Gesamtpreises, fällig. Die Restzahlung ist fällig bei Lieferung der Ware oder, bei bestellter Lieferung und Montage der Anlage, bei dessen Abnahme. Geltend gemachte Mängel berechtigten nicht zum Rückbehalt der Zahlung.

- 6.2. Der Liefer- und Ausführungstermin wird erst nach Eingang der vollständigen Anzahlung festgelegt.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, die von der Swiss Energy Partner GmbH in Rechnung gestellten Beträge innert der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen.
- 6.4. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, gerät der Kunde automatisch in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlichen 5 %.
- 6.5. Die Swiss Energy Partner GmbH behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorkasse zu verlangen.
- 6.6. Bei Nichtbezahlung innert Frist können Leistungsverzögerungen eintreten und ist die Swiss Energy Partner GmbH berechtigt, jede weitere Dienstleistung einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.7. Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen die Swiss Energy Partner GmbH ist nicht zulässig.
- 6.8. Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem optionalen «Rundum-sorglos-Paket Hybrid-Solaranlagenmontage und Inbetriebnahme» gelten separate Zahlungsmodalitäten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Swiss Energy Partner GmbH. Der Kunde verpflichtet sich, die für eine gültige Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und der Swiss Energy Partner GmbH die geforderten Auskünfte und Erklärungen zu erteilen.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

## **8. Pflichten der Swiss Energy Partner GmbH**

- 8.1. Die Swiss Energy Partner GmbH verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der in der detaillierten Offerte aufgeführten Leistungen. Sie plant die benötigten Module, Geräte und Anlagen und liefert dem Kunden das dafür notwendige Material.
- 8.2. Die Swiss Energy Partner GmbH hat das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen.
- 8.3. Die Installation der Solaranlagen kann im Auftrag des Kunden durch ein Partner-Elektroinstallations-Unternehmen der Swiss Energy Partner GmbH erfolgen oder durch ein vom Kunden bezeichnetes Elektroinstallations-Unternehmen. Der entsprechende Vertrag kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Elektroinstallations-Unternehmen zustande. Die Kosten hierfür trägt vollumfänglich der Kunde.

## **9. Pflichten des Kunden**

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch die Swiss Energy Partner GmbH und durch die von ihr beauftragten Hilfspersonen und das mit der Montage beauftragte Elektroinstallations-Unternehmen erforderlich sind, umgehend vorzunehmen. Der Kunde hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und im

vereinbarten Mass vorzunehmen. Je nach Umständen gehört dazu das Erbringen geeigneter Informationen und Unterlagen.

- 9.2. Der Kunde hat zum vereinbarten Zeitpunkt den Zugang zum Installationsort zu gewährleisten.
- 9.3. Die Swiss Energy Partner GmbH geht davon aus, dass die gelieferten Informationen und Unterlagen richtig und vollständig sind sowie den gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen. Die Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Informationen, Unterlagen und Zahlen des Kunden obliegt der Swiss Energy Partner GmbH nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

## **10. Transport und Lieferung**

- 10.1 Die Lieferung der Module, Geräte und Anlagen erfolgt gemäss Offerte oder Vereinbarung, in der Regel innerhalb dreier Monate nach Eingang der Anzahlung direkt zum Kunden. Die Lieferung erfolgt zur Bordsteinkante.
- 10.2 Bei Lieferverzögerungen informiert die Swiss Energy Partner GmbH den Kunden umgehend. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt und haben keine Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 10.3 Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware auf den Kunden über.
- 10.4 Der Kunde hat die Ware bei Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und mögliche Transportschäden zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten und Mängel innerhalb einer Woche schriftlich bei der Swiss Energy Partner GmbH zu melden, ansonsten die Ware als akzeptiert gilt.
- 10.5 Verweigert der Kunde die Annahme der Ware oder die Installation, ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt respektive die Kosten dennoch zu tragen. Die Kosten und die Gefahr von Rücksendungen trägt in jedem Fall der Kunde.
- 10.6 Rücksendungen an die Swiss Energy Partner GmbH erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat die Produkte originalverpackt, komplett mit allem Zubehör und zusammen mit dem Lieferschein und einer ausführlichen Beschreibung der Mängel an die Swiss Energy Partner GmbH zu schicken.
- 10.7 Ergibt sich bei der Prüfung durch die Swiss Energy Partner GmbH, dass die Produkte keine feststellbaren Mängel aufweisen oder diese nicht unter die Garantie des Herstellers fallen, kann die Swiss Energy Partner GmbH die Umtriebe, die Rücksendung oder die allfällige Entsorgung dem Kunden in Rechnung stellen.

## **11. Gewährleistung und Garantie**

- 11.1 Die Swiss Energy Partner GmbH liefert Waren in einwandfreier Qualität. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln übernimmt die Swiss Energy Partner GmbH grundsätzlich während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren seit dem Lieferdatum die Gewährleistung für Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit des vom Kunden erworbenen Waren. Gewährt der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist, gilt diese. Es liegt im Ermessen der Swiss Energy Partner GmbH, die Gewährleistung durch kostenlose Reparatur, gleichwertigen Ersatz oder durch Rückerstattung des Kaufpreises zu erbringen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.2 Von der Gewährleistung werden die normale Abnutzung sowie die Folgen unsachgemässer Behandlung oder Beschädigung durch den Kunden oder Drittpersonen sowie Mängel, die auf äussere Umstände zurückzuführen sind, nicht erfasst. Ebenso wird die Gewährleistung für Verbrauchs- und Verschleissteile (z.B. Batterien, Akkus, etc.) wegbedungen.
- 11.3 Für das Solarmodul besteht eine Produktgarantie von 10 Jahren. Die Leistungsgarantie der

Solarmodule beträgt:

- 10 Jahre mit mindestens 90 % der ursprünglichen Leistung;
- 25 Jahre mit mindestens 80 % der ursprünglichen Leistung,

beginnend ab dem Installationsdatum. Für sämtliche weiteren Komponenten und Waren besteht eine Produktgarantie von 10 Jahren, beginnend ab dem Installationsdatum.

- 11.4. Die Gewährleistungsfrist für ausgeführte Arbeiten beträgt 10 Jahre, beginnend ab dem Installationsdatum.
- 11.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die durch folgende Umstände entstanden sind:
- unsachgemässes Öffnen oder Manipulieren der Anlage, z. B. das Brechen des Produktsiegels ohne vorherige Genehmigung durch die Swiss Energy Partner GmbH;
  - fehlende oder unzureichende Wartung und Pflege der Anlage;
  - unsachgemässe Installation oder Inbetriebnahme durch Dritte;
  - Fehlbedienung oder Missachtung des Benutzerhandbuchs und der Installationsanleitung;
  - Änderungen, Modifikationen oder versuchte Reparaturen, die nicht von Swiss Energy Partner GmbH oder einer von ihr autorisierten Hilfsperson vorgenommen wurden;
  - Betrieb unter unangemessenen Umweltbedingungen, mangelnde Belüftung oder Einwirkung von Feuchtigkeit und Flüssigkeiten;
  - Höhere Gewalt, wie Blitzschlag, Überspannung, Sturm, Hagel oder Feuer.

Die Geltendmachung der Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme, bei der Swiss Energy Partner GmbH schriftlich meldet, ansonsten sämtliche Gewährleistungsrechte verwirken.

12. Die Swiss Energy Partner GmbH ist einzig für die gelieferte Ware gewährleistungspflichtig. Für sämtliche Montagearbeiten ist das vom Kunden direkt beauftragte Elektroinstallations-Unternehmen gewährleistungspflichtig.

## **12. Haftung**

- 12.1. Die Swiss Energy Partner GmbH schliesst jede Haftung, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, sowie Schadenersatzansprüche gegen die Swiss Energy Partner GmbH und allfällige Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen, aus. Die Swiss Energy Partner GmbH haftet insbesondere nicht für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden des Kunden oder von Dritten.
- 12.2. Entstehen im Zuge der Montagearbeiten durch den Elektroinstallateur Schäden an der von der Swiss Energy Partner GmbH gelieferten Ware oder am Gewerk, so ist der Elektroinstallateur dafür vollumfänglich verantwortlich und haftbar. Die Swiss Energy Partner GmbH schliesst hierfür jegliche Haftung und Gewährleistung aus.
- 12.3. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung, beispielsweise für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht.

## **13. Datenschutz**

- 13.1. Der Schutz der Personendaten ihrer Kunden ist der Swiss Energy Partner GmbH wichtig. Die Swiss Energy Partner nimmt das Thema Datenschutz ernst und achtet auf entsprechende Sicherheit. Die Swiss Energy Partner GmbH verarbeitet und pflegt personenbezogene Daten im

Einklang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), des Fernmeldegesetzes (FMG) und, soweit anwendbar, anderen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

- 13.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Swiss Energy Partner GmbH seine Personendaten zum Zwecke der Erbringung ihrer Dienstleistungen bearbeitet und auch an Dritte weitergibt. Der Kunde kann dieser Zustimmung jederzeit schriftlich (per E-Mail genügt) widersprechen.
- 13.3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Swiss Energy Partner GmbH seine Daten zur Durchführung von Werbemaßnahmen (online oder print) gebraucht, insbesondere um ihm Informationen über Angebote zukommen zu lassen.
- 13.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, diesen Werbezwecken jederzeit zu widersprechen durch Mitteilung an die Swiss Energy Partner GmbH.

#### **14. Höhere Gewalt**

- 14.1. Wird die fristgerechte Erfüllung durch die Swiss Energy Partner GmbH, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Pandemien, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist die Swiss Energy Partner GmbH während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage, kann die Swiss Energy Partner GmbH vom Vertrag zurücktreten. Die Swiss Energy Partner GmbH hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt für noch nicht geleistete Dienstleistungen vollumfänglich zurückzuerstatten.
- 14.2. Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

#### **15. Weitere Bestimmungen**

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.
- 15.2. Im Falle von Streitigkeiten kommt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen zur Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produktkauf (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.
- 15.3. Der Gerichtsstand ist Basel, soweit das Gesetz keine zwingenden Gerichtsstände vorsieht.

Basel, 1. Dezember 2023